

Sommersemester 2022

Vorlesung Schulrecht

Vorlesungsbegleiter Nr. 3 (5.5. 2022)

Zu Kapitel § 1 (Fortsetzung)

B. Rechtsordnung

Im Gesamtsystem der Gesetze unterscheidet man nationales und supranationales Recht, Verfassungsrecht und einfache Gesetze, Öffentliches Recht und Privatrecht. Schulrecht hat seine Quellen im Verfassungsrecht, im Öffentlichen Recht und im Privatrecht.

In der schulischen Wirklichkeit gibt es Rechtsfälle, für deren Beurteilung und Behandlung das Grundgesetz oder die Verfassung des Landes Brandenburg Maßstab sein kann (→Kapitel § 2) oder das Schulgesetz des Landes Brandenburg (→ Kapitel § 3, § 4), das Beamtenstatusgesetz des Bundes oder das brandenburgische Beamtengesetz oder das Arbeitsrecht (→Kapitel § 5) oder das Strafgesetzbuch (→Kapitel § 6) oder das Bürgerliche Gesetzbuch (→Kapitel § 7) oder das Urheberrecht (→Kapitel § 8) usw. Die Unterschiede dieser Teilrechtsgebiete sollten daher in groben Zügen bekannt sein.

C. Rechtsbeziehungen in der Schule

I. Innenbeziehungen

Rechtsbeziehungen zwischen Schulsehörden

1. Schulverwaltung

Hier geht es vor allem um rechtliche Beziehungen zwischen den einzelnen Schulen und ihrem Personal zu den übergeordneten Verwaltungseinheiten, also Ministerium und Schulämtern. Dazu näher im Kapitel § 3.

2. Schulpersonal

Rechtsbeziehungen zwischen Lehrkräften (Kollegen), zwischen Schulleitung und Lehrkräften, sowie nichtpädagogisches Personal.

Dazu in Kapitel § 5 und Kapitel § 7.

3. Schüler und Eltern

Rechtsbeziehungen von Schülern bestehen zur Schule, zu den Lehrkräften, zu Mitschülern. Im Kapitel § 4 wird über die Schulpflicht gesprochen, eine Rechtsbeziehung, in die Schüler und ihre Eltern involviert sind. In Kapitel § 3 kommen Mitwirkungsmöglichkeiten der Eltern in schulischen Gremien zur Sprache. Kapitel § 6 und § 7 behandeln Rechtsbeziehungen der Schüler, die auf Fehlverhalten (Straftaten, schadensersatzrelevante Verletzungen) beruhen.

II. Außenbeziehungen

Rechtsbeziehungen zu Schulexternen

1. Privatpersonen und private Vereinigungen und Unternehmen

Beispiele: Kauf von Lehrmaterialien, Buchung von Hotel, Jugendherberge, Busfahrt für Klassenfahrt

2. Behörden und Gerichte

Beispiele: Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichte bei Straftaten in der Schule (dazu Kapitel § 6)

Jugendämter

3. Andere Schulen

Beispiele: Partnerschaften und Kooperationen mit anderen Schulen, auch im Ausland; Benutzung von Einrichtungen (Sportanlagen) anderer Schulen

4. Sonstige

Beispiele: Medien, politische Organisationen, Religionsgemeinschaften (Religionsunterricht)

Als Lernziel des Vorlesungskapitels § 1 sollten Sie ein Grundverständnis elementarer Begriffe und Strukturen erworben haben.

Testen Sie sich anhand der Wiederholungsfragen.

Für das Vorlesungskapitel § 2 besorgen Sie sich bitte folgende Gesetzestexte:

Aus dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland: Artikel 1 bis 20, 31, 38, 50, 51, 70 bis 79, 92, 93, 97, 100, 146; aus der Verfassung des Landes Brandenburg: Art. 2, 55, 65, 75 bis 81

